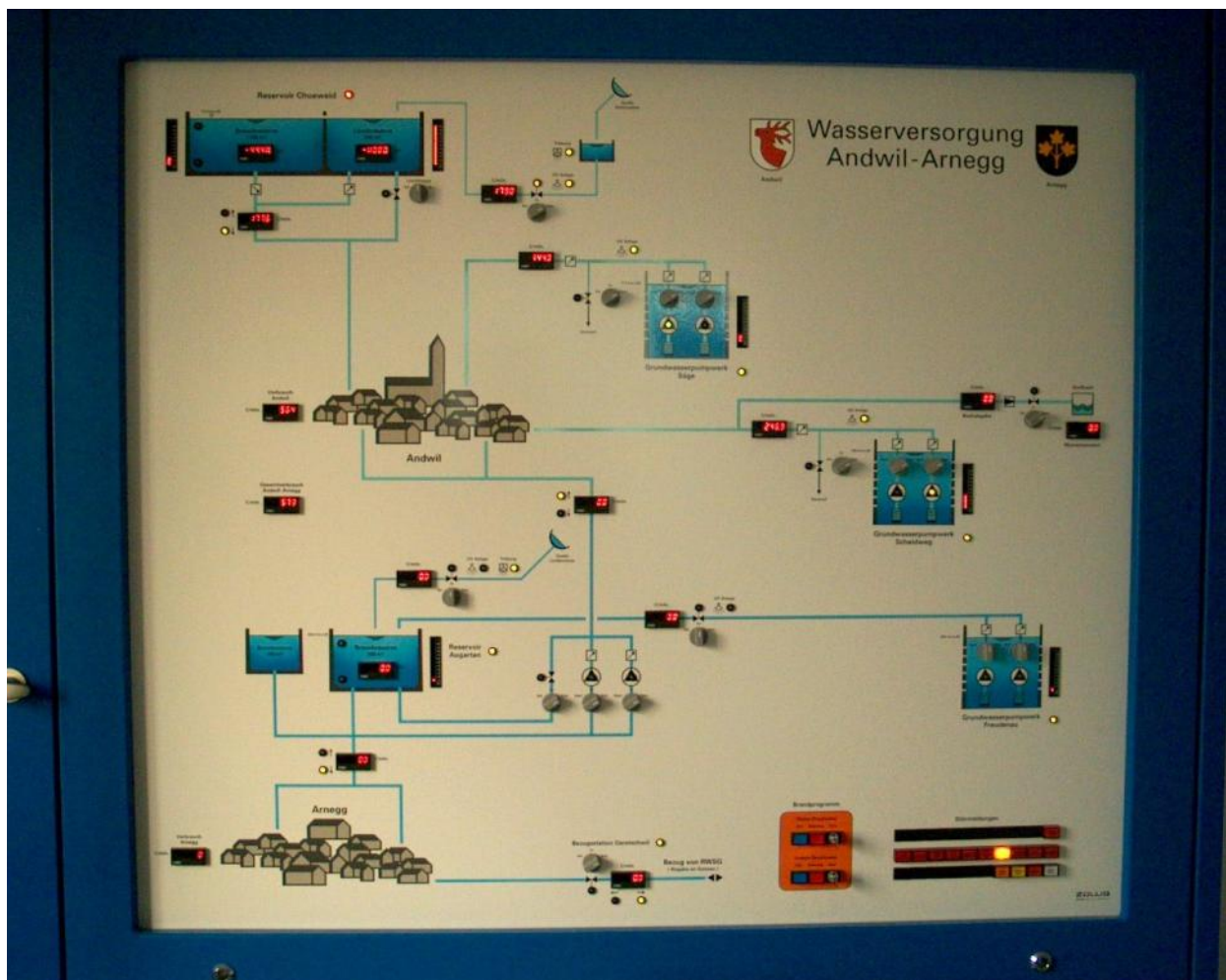




WASSERREGLEMENT



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Vollzug
- Art. 4 Betriebsleitung
- Art. 5 Kunden
- Art. 6 Rechtsverhältnis, a) Rechtsnatur
- Art. 7 Rechtsverhältnis, b) Beginn und Ende

II. WASSERLIEFERUNG

- Art. 8 Lieferpflicht
- Art. 9 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 10 Meldepflicht
- Art. 11 Abmeldung

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

- Art. 12 Basisanlagen
- Art. 13 Leitungsnetz
- Art. 14 Benützung der Anlagen
- Art. 15 Hydranten
- Art. 16 öffentliche Brunnen
- Art. 17 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

- Art. 18 Anschlussbewilligung
- Art. 19 Hausanschlussleitungen, a) Begriff
- Art. 20 Hausanschlussleitungen, b) Erstellung
- Art. 21 Hausanschlussleitungen, c) Kostentragung
- Art. 22 Hausanschlussleitungen, d) Eigentum und Unterhalt
- Art. 23 Hausanschlussleitungen, e) Gruppenanschluss
- Art. 24 Hausanschlussleitungen, f) Aufhebung

V. HAUSINSTALLATIONEN

- Art. 25 Begriff
- Art. 26 Erstellung
- Art. 27 Kostentragung und Unterhalt
- Art. 28 Kontrollen

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

- Art. 29 Wasserzähler, a) Grundsätze
- Art. 30 Wasserzähler, b) Revision
- Art. 31 Messung, a) Zählerstand
- Art. 32 Messung, b) Fehler
- Art. 33 Messung, c) Prüfung

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 34 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen
- Art. 35 Installationen, a) Ausführung
- Art. 36 Installationen, b) Prüfung
- Art. 37 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 38 Anzeigepflicht bei Störungen

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- Art. 39 Allgemeines
- Art. 40 Anschlussbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 41 Anschlussbeitrag, b) Zusammensetzung
- Art. 42 Anschlussbeitrag, c) Grundquote
- Art. 43 Anschlussbeitrag, d) Gebäudezuschlag
- Art. 44 Anschlussbeitrag, e) Nachzahlung
- Art. 45 Anschlussbeitrag, f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 46 Gebühr für den Wasserbezug, a) Grundsatz
- Art. 47 Gebühr für den Wasserbezug, b) Zusammensetzung
- Art. 48 Gebühr für den Wasserbezug, c) Gebührentarif
- Art. 49 Gebühr für den Wasserbezug, e) Wasserverluste
- Art. 50 Gebühr für den Wasserbezug, f) Befristeter Anschluss
- Art. 51 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 52 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, b) Bemessung
- Art. 53 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, c) Nachzahlung
- Art. 54 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, d) Anschluss an die Wasserversorgung
- Art. 55 Gemeinsame Vorschriften, a) Steuern und Abgaben
- Art. 56 Gemeinsame Vorschriften, b) Zahlungspflicht
- Art. 57 Gemeinsame Vorschriften, c) Rechnungsstellung
- Art. 58 Gemeinsame Vorschriften, d) Fälligkeit
- Art. 59 Gemeinsame Vorschriften, e) Verzugszins
- Art. 60 Gemeinsame Vorschriften, f) Mahngebühr
- Art. 61 Gemeinsame Vorschriften, f) Verjährung
- Art. 62 Gemeinsame Vorschriften, g) Betreibung / Wassersperre

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Art. 63 Öffentliche Anlagen
- Art. 64 Private Anlagen

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 65 Rechtsschutz
- Art. 66 Strafbestimmung
- Art. 67 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 68 Inkrafttreten
- Art. 69 Übergangsbestimmung des Nachtrags vom 19. September 2016

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Andwil-Arnegg

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ und Art. 28 der Gemeindeordnung²

folgendes

WASSERREGLEMENT³

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1.

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuer-
schutz der Wasserversorgung stehen.

Aufgaben

Art. 2

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Korporationsgebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebiet liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften⁴
zugewiesen werden.

Vollzug

Art. 3

Der Verwaltungsrat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes und bestimmt die Betriebsleitung der Wasserversorgung.

Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

¹ sGS 151.2

² Gemeindeordnung vom 21. September 2012

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

⁴ z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32)

Betriebsleitung

Art. 4

Der Betriebsleitung obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen des Verwaltungsrates. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

Kunden

Art. 5

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Bei Mietobjekten gilt der Eigentümer als Kunde, sofern ein Mieter die Gebühr für den Wasserbezug nicht bezahlt.

Rechtsverhältnis

a) Rechtsnatur

Art. 6

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

b) Beginn und Ende

Art. 7

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁵ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

⁵ Vgl. Art. 11 dieses Reglements

II. WASSERLIEFERUNG

Lieferpflicht

Art. 8

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt,
- b) Betriebsstörungen,
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen,
- e) Erstellung neuer Anschlüsse sowie
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 9

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Art. 10

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 11

Die Kunden können das Bezugsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen auf Ende eines Monats auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER KORPORATION

Basisanlagen

Art. 12

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Leitungsnetz

Art. 13

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst

- a) die Hauptleitungen⁶ (Groberschliessung),
- b) die Versorgungsleitungen⁷ (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Das Leitungsnetz wird durch die Wasserversorgung erstellt.

Die Kosten für die Erstellung des Leitungsnetzes trägt die Wasserversorgung mit Ausnahme der Grabarbeiten. Diese sind vom Erschliesser zu bezahlen.

Benützung der Anlagen

Art. 14

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von dessen Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 15

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten sind verboten.

öffentliche Brunnen

Art. 16

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen. Sie regelt den Wasserzulauf.

⁶ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

⁷ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 17

An den Bau von Basisanlagen⁸ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 50 Prozent der effektiven Baukosten betragen. Bei der Berechnung des Beitrages werden allfällige Subventionen nicht berücksichtigt.

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

1. Anschlussbewilligung

Art. 18

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, soweit der Anschluss für die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten nicht unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

2. Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 19

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

⁸ Vgl. Art. 12 dieses Reglements

b) Erstellung

Art. 20

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung erstellt. Sie bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Verpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

c) Kostentragung

Art. 21

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

d) Eigentum und Unterhalt

Art. 22

Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

e) Gruppenanschluss

Art. 23

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschlusser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt diese Zahlungspflicht.

f) Aufhebung

Art. 24

Unbenützte Hausanschlussleitungen können von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt werden, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. HAUSINSTALLATIONEN

a) Begriff

Art. 25

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 26

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Kostentragung und Unterhalt

Art. 27

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Art. 28

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

1. Wasserzähler

a) Grundsätze

Art. 29

Die Wasserversorgung liefert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten;

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableistung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Revision

Art. 30

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren oder wechselt diese aus.

2. Messung

a) Zählerstand

Art. 31

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

b) Fehler

Art. 32

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

c) Prüfung

Art. 33

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Entspricht die Prüfung den Richtlinien des SVGW, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 34

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steueranlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen

a) Ausführung

Art. 35

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

b) Prüfung

Art. 36

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 37

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 38

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Allgemeines

Art. 39

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge
- b) Gebühren für den Wasserbezug
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge
- d) Baukostenbeiträge an Basisanlagen⁹
- e) Abgeltungen Dritter

2. Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 40

Die Wasserversorgung erhebt vom Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

b) Zusammensetzung

Art. 41

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem Gebäudezuschlag.

c) Grundquote

Art. 42

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

d) Gebäudezuschlag

Art. 43

Der Gebäudezuschlag beträgt 1,3 Prozent des aufgewerteten Zeitwertes.

e) Nachzahlung

Art. 44

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Anschlussbeitrag zu bezahlen, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

⁹ vgl. Art. 17 dieses Reglementes
Version 1.1

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.—.

f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 45

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

3. Gebühr für den Wasserbezug

a) Grundsatz

Art. 46

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

b) Zusammensetzung

Art. 47

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser.

c) Gebührentarif

Art. 48

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grund- und der Konsumgebühr fest.

e) Wasserverluste

Art. 49

Ein Wasserverlust befreit nicht von der Abgabepflicht.

f) Befristeter Anschluss

Art. 50

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

4. Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

a) Grundsatz

Art. 51

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 52

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote¹⁰ und Gebäudezuschlag¹¹.

Bei einer Entfernung von 120 m bis 250 m beträgt der Ansatz fünfundzwanzig Prozent.

c) Nachzahlung

Art. 53

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent¹² des Gebäudezuschlages¹³ auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 54

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

5. Gemeinsame Vorschriften

a) Steuern und Abgaben

Art. 55

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

¹⁰ gemäss Art. 42 dieses Reglements

¹¹ gemäss Art. 43 dieses Reglements

¹² vgl. Art. 52 dieses Reglements

¹³ gemäss Art. 43 dieses Reglements

b) Zahlungspflicht

Art. 56

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- b) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzgrundgebühren mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Konsum- und Grundgebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

c) Rechnungstellung

Art. 57

Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Zeitwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Zeitwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

d) Fälligkeit

Art. 58

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

e) Verzugszins

Art. 59

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁴ zu verzinsen.

f) Mahngebühr

Art. 60

Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, sind unter Zuschlag einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Mahngebühr einzuziehen.

¹⁴ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

g) Verjährung

Art. 61

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

h) Betreibung / Wassersperre

Art. 62

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann nach erfolgloser Betreibung eine Wassersperre anordnen. Für die Sicherstellung des lebensnotwendigen Minimalbedarfs stehen das Wasser der öffentlichen Brunnen¹⁵ sowie entsprechende Behälter,¹⁶ die dem Schuldner abgegeben werden, zur Verfügung.

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

a) öffentliche Anlagen

Art. 63

Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

b) private Anlagen

Art. 64

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

¹⁵ Vgl. Art. 16 dieses Reglements

¹⁶ z.B. Milchtansen und Wasser-Kanister

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 65

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁷

Strafbestimmung

Art. 66

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung.¹⁸

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 67

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 24. Januar 2000.

Inkrafttreten

Art. 68

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Nachtrag vom 19. September 2016 zum Wasserreglement vom 2. November 2012 tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Übergangsbestimmung des Nachtrags vom 19. September 2016

Art. 69

Bei Anschlussbeiträgen, die vor dem 1. Januar 2017 fällig wurden, beträgt der Gebäudezuschlag 1 Prozent des aufgewerteten Zeitwertes.

¹⁷ sGS 951.1

¹⁸ sGS 962.1

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. November bis 22. Dezember 2012.¹⁹

Vom Verwaltungsrat erlassen am 2. November 2012.

Verwaltungsrat der Wasserversorgung Andwil-Arnegg

Der Präsident:

Guido Aellig

Die Aktuarin:

Claudia Meier

.....

.....

¹⁹ Der Nachtrag vom 19. September 2016 wurde vom 14. November bis 13. Dezember 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt.